Stand: 10, 2015

Merkblatt

Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen durch das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

1. Wer kann eine Zuwendung beantragen?

Eigentümer, Besitzer oder sonstige Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals (vgl. Nr. 2 VwV-Denkmalförderung).

2. Was ist vor und bei Antragstellung zu beachten?

Die Maßnahme muss, insbesondere in Bezug auf das denkmalpflegerische Konzept, vor Antragstellung mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden. In der Regel ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung/ Zustimmung durch die untere Denkmalschutzbehörde notwendig, zu der das Landesamt für Denkmalpflege eine fachliche Stellungnahme abgibt.

Bitte vereinbaren Sie deswegen einen Termin mit dem/der für Ihr Objekt zuständigen Konservator/-in:

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen a. N.

Tel: 0711 / 90445 109

- Antragsformulare und andere notwendige Unterlagen erhalten Sie von dem/der für Sie zuständigen Konservator/in. Bei der Beratung erfahren Sie, welche Unterlagen zur Beurteilung des Zuwendungsantrages notwendig sind.
- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und vom Antragsberechtigten unterschrieben sein. Die zur Beurteilung durch das Landesamt für Denkmalpflege notwendigen Unterlagen (insbesondere Baupläne, Fotos, bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Leistungsbeschreibungen, Bauzeitenplan, detaillierte gewerkebezogene Kostenberechnungen, Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme) müssen dem Antrag beigefügt sein.

Unvollständige Zuwendungsanträge müssen vom Landesamt für Denkmalpflege leider abgelehnt werden.

 Der vollständige Zuwendungsantrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Landesamt für Denkmalpflege einzureichen (spätestens bis zum 1. Oktober für das im folgenden Jahr aufzustellende Förderprogramm).

3. Welche Ausgaben sind förderfähig?

- Gefördert werden Ausgaben, die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungsund Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht geschützten Objekten übersteigen. Näheres hierzu ergibt sich aus der Liste der förderfähigen Ausgaben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (Anlage 1 der VwV-Denkmalförderung).
- Darüber hinaus sind die förderfähigen Ausgaben sowie anrechenbare Eigenleistungen in Nr. 2.6, Nr. 4.2 bis 4.4 der VwV-Denkmalförderung und in Anlage 2 der VwV-Denkmalförderung definiert. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den/die für Sie zuständige/n Konservator/in oder den/die Zuschussbearbeiter/in des Landesamtes für Denkmalpflege.

4. Wann wird über den Zuwendungsantrag entschieden?

- Über den spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres beim Landesamt für Denkmalpflege eingereichten Zuwendungsantrag wird in dem darauf folgenden Jahr entschieden
- Die Entscheidung (Zuwendungsbescheid oder Ablehnung) erfolgt nach Bekanntgabe des Denkmalförderprogramms durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft als oberste Denkmalschutzbehörde.

5. Finanzierung, Höhe der Zuwendung, Ausschlussgründe

- Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
- Der Fördersatz beträgt bei Zuwendungen an Private grundsätzlich die Hälfte und bei Zuwendungen an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise, Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts aner-

kannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen sowie Kirchen 30.000 Euro, bei sonstigen Personen 3.000 Euro übersteigen.
- Die Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Landesamt für Denkmalpflege kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag einen vorzeitigen Baubeginn zulassen (vgl. Nr. 3.2 VwV-Denkmalförderung).

6. Wann können Auszahlungen/Teilauszahlungen beantragt werden?

Der Zuschuss kann in Teilbeträgen von <u>mindestens 2.500 Euro</u> geleistet werden, soweit bereits entsprechende zuwendungsfähige Ausgaben entstanden sind oder voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Teilbeträge werden grundsätzlich bis höchstens 80 v. H. des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuschussbetrags ausgezahlt. Für jede dieser Anforderungen ist der Vordruck "Anforderung eines Teilzuschusses" in einfacher Fertigung zu verwenden. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung des Gesamtzuschusses nach Prüfung des Vordruckes "Verwendungsnachweis".

7. Wann muss die Zuwendung abgerechnet werden (Verwendungsnachweis)?

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme haben Private dem Landesamt für Denkmalpflege einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses auf dem dafür vorgesehenen Vordruck "Verwendungsnachweis" in einfacher Fertigung vorzulegen. Belege über die Ausgaben und Zuwendungsbescheide Dritter sind beizufügen.

Von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und Landkreisen sowie Kirchen ist die Verwendung des Zuschusses innerhalb von einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens nachzuweisen. Belege sind nur auf Anforderung vorzulegen.

Spätestens 4 Jahre nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ist gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege auch bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

8. Allgemeiner wichtiger Hinweis

Das vorstehende Merkblatt soll einen raschen Überblick über die wichtigsten Merkmale bei der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Denkmalpflege ermöglichen. **Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.** Für eine detaillierte Information wird empfohlen, die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien heranzuziehen.

- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz DSchG Baden-Württemberg) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBI. S. 686).
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (VwV-Denkmalförderung) vom 26. November 2012 mit Anlagen.
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit Anlagen (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für private und kirchliche Antragsteller und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Antragsunterlagen sind auf Anforderung beim Landesamt für Denkmalpflege erhältlich. Gesetze und Vorschriften finden Sie auch im Internet unter www.denkmalpflege-bw.de oder www.mfw.baden-wuerttemberg.de. Darüber hinaus beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege gerne.